

(Übersetzung)

Zl. 791/2008

Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Slowakischen Republik entbietet der Botschaft der Republik Österreich in Pressburg seine Hochachtung und beehrt sich, den Erhalt der Note Zl. 4.13.02/1/2008 vom 15. Mai 2008 folgenden Wortlautes zu bestätigen:

„Die Österreichische Botschaft in Pressburg entbietet dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Slowakischen Republik ihre Hochachtung und beehrt sich im Namen der Österreichischen Bundesregierung den Abschluss folgender Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Slowakischen Republik zur Änderung und Ergänzung des Protokolls zur Durchführung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Slowakischen Republik über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (Rückübernahmeabkommen) vom 20. Juni 2002, auf Grundlage von Artikel 12 des Rückübernahmeabkommens vorzuschlagen:

1. Abschnitt III Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

„(2) Der Aufenthalt auf dem Gebiet der ersuchten Vertragspartei oder die Durchreise durch dieses wird nachgewiesen durch:

- ein gültiges oder ein seit weniger als einem Jahr abgelaufenes Visum oder einen gültigen oder einen seit weniger als einem Jahr abgelaufenen anderen Aufenthaltstitel der ersuchten Vertragspartei;
- einen Einreisestempel der ersuchten Vertragspartei in einem Reisedokument eines Drittstaatsangehörigen, sofern die Einreise in das Gebiet der Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, direkt über das Staatsgebiet der ersuchten Vertragspartei erfolgte; auch wenn sich dieser in einem ge- oder verfälschten Reisedokument befindet;
- Flugtickets, Bescheinigungen und Rechnungen, die eindeutig den Aufenthalt der Person auf dem Gebiet der ersuchten Vertragspartei belegen;
- Sonstige Vermerke der ersuchten Vertragspartei in Reisedokumenten, die Hinweise auf den Aufenthalt geben.

Ein in dieser Weise erfolgter Nachweis wird unter den Vertragsparteien als verbindlich anerkannt, ohne dass weitere Erhebungen durchgeführt werden.“

2. Abschnitt III Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Die Vertragsparteien geben einander die für die Stellung und Erledigung von Anträgen auf Rückübernahme zuständigen Behörden bekannt.

Derzeit sind dafür folgende Behörden zuständig:

- auf österreichischer Seite:
Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich

Neue Herrengasse 15, A-3100 St. Pölten,
Tel.: +432742-207-2500, Fax: +432742-207-2510,
E-mail: sidn.niederoesterreich@polizei.gv.at

- auf slowakischer Seite:
Direktion der Grenz- und Fremdenpolizei Bratislava
des Amtes der Grenz- und Fremdenpolizei des Innenministeriums der
Slowakischen
Republik
Hrobáková 44, SK-852 42 Bratislava,
Tel.: + 421 9610 36801, Fax: + 421 9610 36809,
E-mail: rhcpba@minv.sk”

3. Abschnitt III Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Für die Lösung von Streitfällen in Übernahmeangelegenheiten sind derzeit zuständig:

- auf österreichischer Seite:
Bundesministerium für Inneres, Abteilung II/3,
Minoritenplatz 9, A-1014 Wien,
Tel.: +431-53126-3558, Fax: +431-53126-3136
E-Mail: bmi-II-3@bmi.gv.at
- auf slowakischer Seite:
Amt der Grenz- und Fremdenpolizei des Innenministeriums der
Slowakischen Republik
Vajnorská 25, SK-812 72 Bratislava,
Tel.: +421 9610 50701, Fax: +421 9610 59074
E-mail: uhcp@minv.sk“

4. Abschnitt III Absatz 7 wird wie folgt ergänzt:

„(7) Die Übernahme von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen erfolgt an der Staatsgrenze im Bereich der gemeinsamen Kontaktdienststelle Kittsee – Jarovce, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Die gemeinsame Kontaktdienststelle Kittsee – Jarovce erfüllt dabei eine koordinierende Aufgabe.“

5. Abschnitt IV wird wie folgt geändert:

„Zu Artikel 4 Absatz 2

Die formlose Übernahme erfolgt nach vorheriger Ankündigung unter Einbindung der gemeinsamen Kontaktdienststelle Kittsee – Jarovce direkt an der im Abschnitt III Absatz 7 genannten Übergabestelle.“

6. Abschnitt VII Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Die Vertragsparteien geben einander die für die Stellung und Erledigung von Anträgen auf Durchbeförderung zuständigen Stellen bekannt. Derzeit sind dafür folgende Stellen zuständig:

- auf österreichischer Seite:

Bundesministerium für Inneres, Abteilung II/3,
Minoritenplatz 9, A-1014 Wien,
Tel.: +431-53126-3558, Fax: +431-53126-3136
E-Mail: bmi-II-3@bmi.gv.at

- auf slowakischer Seite:

Amt der Grenz- und Fremdenpolizei des Innenministeriums der Slowakischen Republik
Vajnorská 25, SK-812 72 Bratislava,
Tel.: +421 9610 50701 , Fax: +421 9610 59074
E-mail: uhcp@minv.sk

Falls die Regierung der Slowakischen Republik mit dem oben Genannten ihr Einverständnis erklärt, schlägt die Österreichische Botschaft in Pressburg vor, dass diese Note und die zustimmende Antwort der slowakischen Seite darauf eine Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Slowakischen Republik zur Änderung und Ergänzung des Protokolls zur Durchführung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Slowakischen Republik über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (Rückübernahmeabkommen) vom 20. Juni 2002 bilden, die am fünfzehnten (15.) Tag nach dem Tag des Einlangens der Antwortnote der Slowakischen Republik bei der österreichischen Seite in Kraft tritt.

Die Österreichische Botschaft in Pressburg benutzt diesen Anlass, dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Slowakischen Republik erneut ihre ausgezeichnete Hochachtung zu versichern.

Pressburg, am 15. Mai 2008

Botschaft der Republik Österreich in Pressburg“

Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Slowakischen Republik beehrt sich mitzuteilen, dass die Regierung der Slowakischen Republik dem Entwurf der Botschaft der Republik Österreich in Pressburg, welcher den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Slowakischen Republik über Änderung und Ergänzung des Protokolls zur Durchführung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Slowakischen Republik über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (Rückübernahmeabkommen) vom 20. Juni 2002 betrifft, in Form eines Notenwechsels zustimmt.

In Übereinstimmung damit bilden die Note der Botschaft der Republik Österreich in Pressburg und diese Note eine Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Slowakischen Republik zur Änderung und

Ergänzung des Protokolls zur Durchführung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Slowakischen Republik über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (Rückübernahmeabkommen) vom 20. Juni 2002, die am fünfzehnten (15.) Tag nach dem Einlangen dieser Antwortnote in Kraft tritt.

Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Slowakischen Republik benutzt diesen Anlass, der Botschaft der Republik Österreich in Pressburg erneut seine ausgezeichnete Hochachtung zu versichern.

Pressburg, am 31. Juli 2008

L.S.

Ministerium für auswärtige Angelegenheiten
der Slowakischen Republik